

Rahmenvereinbarung

über den Einsatz von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen des Programms Sachsensommer

Zwischen der Engagementstiftung Sachsen, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Geschäftsführung, (Neefestraße 82, 09119 Chemnitz), Postadresse: Königsbrücker Straße 28-30, 01099 Dresden

- Programmträger -

und

der Einsatzstelle: _____

Träger der Einsatzstelle

- Einsatzstelle -

wird im Rahmen des Programms Sachsensommer folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gesetzliche Grundlage und Ziele des Sachsensommers

- (1) Der Dienst im Rahmen des Sachsensommers ist ein Freiwilliges Praktikum gemäß § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG).
- (2) Das Programm Sachsensommer begründet ein Orientierungspraktikum und befähigt die Teilnehmenden zu einer beruflichen Orientierung für eine berufsqualifizierende Berufs- oder Hochschulbildung. Diese beinhaltet insbesondere den Erwerb von berufsbezogenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen. Die berufliche Orientierung ist an den individuellen Interessen der jeweiligen Teilnehmenden ausgerichtet und wird in der jeweils personenbezogenen „Vereinbarung (Praktikumsvertrag) über die Teilnahme am Programm Sachsensommer“ konkretisiert.
- (3) Organisation, Ausgestaltung und Verwaltung des Programms Sachsensommer obliegen dem Programmträger.

§ 2

Einsatz von Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Sachsensommer

- (1) Die Einsatzstelle stellt für Teilnehmende am Programm Sachsensommer in der Zeit vom

_____2023 mindestens ___ und maximal ___ Plätze zur Verfügung.

Folgende tägliche Arbeitszeiten sind möglich:

- Sowohl täglich 5 Stunden als auch täglich 6 Stunden – je nach Vereinbarung
- Nur täglich 6 Stunden
- Nur täglich 5 Stunden

- (2) Die Einsatzstelle bietet Orientierungsmöglichkeiten in folgenden Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern:

1. _____

2. _____

3. _____

In diesen Feldern sollen die Teilnehmenden folgende berufsorientierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erwerben bzw. erweitern:

- (3) Der Einsatzbereich ist auf den Freistaat Sachsen begrenzt. Mit vorheriger Zustimmung des Programmträgers sind im Einvernehmen mit dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin grenzüberschreitende Projekte ausnahmsweise möglich.

§ 3

Aufgaben des Programmträgers

Der Programmträger übernimmt folgende Aufgaben:

- (1) Rechtzeitige Übermittlung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Praktikumsverträge der für die Einsatzstelle vorgesehenen Teilnehmenden an die Einsatzstelle.
- (2) Fristgerechte Auszahlung der Aufwandsentschädigung der jeweils nach § 7 *Praktikumsvertrag* vereinbarten Beträge an die Teilnehmenden.
- (3) Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Unfallversicherung und der Haftpflichtversicherung für alle Teilnehmenden am Sachsensommer.
- (4) Moderation und – so weit als möglich – Lösung von Konflikten und anderweitigen größeren Schwierigkeiten zwischen der Einsatzstelle und den Teilnehmenden, soweit sie im Zusammenhang mit dem Sachsensommer stehen.
- (5) Ausstellung einer Bescheinigung nach § 11 Abs. 1 *Praktikumsvertrag* auf Basis der von der Einsatzstelle übermittelten spezifischen Informationen und Zuleitung an die Teilnehmenden innerhalb von drei Wochen nach Beendigung des Dienstes.

§ 4

Aufgaben der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle übernimmt folgende Aufgaben:

- (1) Die Einsatzstelle stellt sicher, dass die berufliche Orientierung der Teilnehmenden im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung umgesetzt wird.
- (2) Aufgabenbetrauung:
Die Einsatzstelle betraut Teilnehmende mit Tätigkeiten bzw. Aufgaben. Sie gewährleistet, dass die übertragenen Aufgaben dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten der jeweiligen Teilnehmenden entsprechen. Sie überträgt keine Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden können bzw. dürfen.
- (3) Anleitungsfachkraft:
Die Einsatzstelle sorgt für eine Einführung in die Einrichtung, die Zuweisung des Aufgabenbereichs sowie für die notwendigen Unterweisungen. Es ist eine Fachkraft zu benennen, die für die fachliche Anleitung der Teilnehmenden zuständig ist. Die anleitende Person führt ein Abschlussgespräch mit den Teilnehmenden.
- (4) Arbeitsmittel sowie Dienst- und Schutzkleidung:
Die Einsatzstelle stellt den Teilnehmenden die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Ergibt sich aus der Art der Tätigkeit die Notwendigkeit des Tragens einer speziellen Dienst- bzw. Arbeitsschutzkleidung, so wird diese direkt von der Einsatzstelle gestellt. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle.

- (5) **Arbeitszeitregelung:**
Die Einsatzstelle gewährleistet für die Teilnehmenden grundsätzlich eine 5-Tage-Woche von Montag bis Freitag. Wochenend-, Sonn- und Feiertagsdienste sollen nur als Ausnahme möglich sein und bedürfen zuvor des Einvernehmens des Programmträgers. Gesetzliche Feiertage sind arbeitsfreie Tage.
Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen darf nicht erfolgen.
Für Teilnehmende, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist die 5-Tage-Woche nach § 15 JArbSchG bindend, und es gilt der Grundsatz der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe nach §§ 16, 17 und 18 JArbSchG.
- (6) **Urlaubsregelung:**
Die Einsatzstelle gewährt den Teilnehmenden Erholungsurlaub entsprechend § 8 *Praktikumsvertrag*.
- (7) **Arbeitsschutz:**
Die Einsatzstelle gewährleistet die Beachtung aller gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend“ (Jugendarbeitsschutzgesetzes - JArbSchG) und des „Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“ (Arbeitsschutzgesetzes).
- (8) **Mitwirkung bei der Bescheinigung:**
Die Einsatzstelle übermittelt dem Programmträger innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Dienstes auf dem dafür vorgesehenen Formular Aussagen zu einer Beurteilung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers zur Verwendung für die vom Programmträger zu erstellende Bescheinigung nach § 11 *Praktikumsvertrag*. Daneben kann die Einsatzstelle in eigener Verantwortung einzelnen Teilnehmenden auf Wunsch ein ausführlicheres Zeugnis ausstellen. Die Einsatzstelle achtet auf die inhaltliche Kongruenz bzw. Widerspruchsfreiheit in den Formulierungen von Bescheinigung und Zeugnis.
- (9) **Informationspflichten:**
Die Einsatzstelle informiert den Programmträger unverzüglich über das unentschuldigte Fernbleiben von Teilnehmenden von der Einsatzstelle, über signifikant deviantes Verhalten, Schadensverursachungen sowie über das Vorliegen einer Schwangerschaft.
- (10) **Konflikt- und Problemlösung:**
Im Falle von Konflikten und anderweitig größeren Schwierigkeiten zwischen der Einsatzstelle und Teilnehmenden sind diese frühzeitig dem Programmträger mitzuteilen und zu erläutern. Dabei sollen einvernehmliche Lösungen angestrebt werden, die sachlich angemessen sind, die Teilnehmenden nicht unnötig belasten und das Image des Programms nicht schädigen.

§ 5

Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterschrift beider Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Jahrgangs (30. September) gekündigt werden. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Sollte sich die Einsatzstelle als für den Sachsensommer ungeeignet erweisen, können beide Parteien die Vereinbarung einvernehmlich aufheben. Diese Aufhebung darf nicht zu Lasten bereits vertraglich gebundener Teilnehmender gehen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Kommt es seitens eines Arbeitsgerichtes zu einer Verurteilung, weil Schutzbestimmungen nicht eingehalten wurden, so ist der Programmträger seitens der Einsatzstelle schadlos zu halten. Stellt ein Arbeitsgericht fest, dass auf Grund des tatsächlichen Einsatzes einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in der Einsatzstelle es sich um keinen Einsatz im Rahmen des Programms Sachsensommers handelt, sondern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eigentlich als regulär beschäftigte Arbeitskraft anzumelden waren, so sind die entsprechenden Lohnnachzahlungen von der Einsatzstelle zu tragen, der Programmträger ist hier schadlos zu halten.

- (2) Das Musterformular „*Vereinbarung (Praktikumsvertrag) über die Teilnahme am Programm Sachsensommer*“ ist als Anlage Bestandteil der Rahmenvereinbarung.
- (3) Zur Auswertung des Sachsensommers sollen Einsatzstellen und Teilnehmende befragt werden. Die Einsatzstelle erklärt ihre Bereitschaft, entsprechende Fragen gegenüber der Stiftung zu beantworten. Die Antworten werden anonymisiert verwendet
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Gegenzeichnung der Parteien.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Vereinbarungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Regelungen.

Für die Einsatzstelle:

Ort, Datum

Stempel der Einsatzstelle

Rechtsverbindliche Unterschrift

Für den Programmträger:

Dresden,

Ort, Datum

Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift